



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info.@rk.ai.ch  
[www.ai.ch](http://www.ai.ch)

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Appenzeller Volksfreund  
Redaktion  
Engelgasse 3  
9050 Appenzell

## Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 24. Oktober 2022 (amtlich mitgeteilt)

**Vorsitz:** Grossratspräsident Alfred Koller  
**Zeit:** 08.00 - 11.20 Uhr

### 1. Protokoll der Session vom 20. Juni 2022

Das Protokoll wurde ohne Änderung genehmigt.

### 2. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (Erhöhung des Gebührenrahmens)

Der Rahmen für die Gerichtsgebühren wird im Gerichtsorganisationsgesetz festgelegt. Bisher lag die Obergrenze bei Fr. 20'000.--. In besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. kann die Obergrenze auf maximal das Vierfache, also auf Fr. 80'000.--, erhöht werden.

In den letzten Jahren musste festgestellt werden, dass die Zivilprozesse immer umfangreicher und aufwendiger wurden. In einzelnen Fällen lagen die Streitwerte über Fr. 10 Mio. Insgesamt ergab sich in verschiedenen Fällen, dass mit den heutigen Maximalgebühren die tatsächlich angefallenen Gerichtskosten bei weitem nicht gedeckt wurden. Gerichtsgebühren müssen nicht kostendeckend sein. Jedoch erscheint es nicht angebracht, dass die Steuerpflichtigen auch bei Forderungsprozessen mit sehr hohen Streitwerten in erheblichem Ausmass ungedeckte Verfahrenskosten ausgleichen müssen. Der Gebührenrahmen soll daher erhöht werden, damit bei aufwendigen Verfahren mit hohen Streitwerten immerhin Gebühren mit einem höheren Kostendeckungsgrad erhoben werden können.

Art. 45 des Gerichtsorganisationsgesetzes soll in dem Sinne angepasst werden, dass der ordentliche Gebührenrahmen von Fr. 20'000.-- auf Fr. 90'000.-- erhöht wird. Ausserdem soll der ordentliche Gebührenrahmen in besonders aufwendigen Fällen oder bei Streitwerten von mehr als Fr. 1 Mio. auf das Vierfache erhöht werden können. Die Obergrenze liegt damit neu bei Fr. 360'000.-- statt wie bisher bei Fr. 80'000.--.

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss beraten und diesen in der vorgeschlagenen Form einstimmig zuhanden der Landsgemeinde 2023 verabschiedet.

### **3. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes**

Der Grosse Rat hat sich mit einer erneuten Revision des Steuergesetzes befasst. Die Vorlage wurde nach der Klärung einzelner Fragen einstimmig zuhanden der Landsgemeinde vom 30. April 2023 überwiesen.

Die Revision des Steuergesetzes beinhaltet Änderungen, welche aufgrund von Anpassungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung ins kantonale Recht überführt werden müssen. Dabei geht es insbesondere um die Anordnung der Steuerfreiheit von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose sowie die steuergesetzlichen Anpassungen aufgrund der letzten Aktienrechtsreform.

Im Weiteren wird die Gelegenheit der Revision genutzt, um Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung zu tragen. So werden etwa die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer und die Einführung einer Freigrenze für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sowie einer Meldepflicht für Leistungsabrechnungen der Arbeitslosenkassen vorgeschlagen. Ferner soll eine gesetzliche Grundlage für die Einführung einer medienbruchfreien elektronischen Einreichung von Steuererklärungen geschaffen werden. Zugleich wird die elektronische Aufbewahrung von Daten geregelt.

Auf die Steuererträge der Körperschaften Staat, Bezirke und Gemeinden hat die Vorlage keine wesentlichen Auswirkungen.

### **4. Verordnung zum Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VEGöB)**

Der Kanton Appenzell I.Rh. ist im Februar 2021 der vollständig überarbeiteten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 beigetreten. Gestützt darauf hat die Landsgemeinde vom 24. April 2022 das Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen erlassen. Mit einer Verordnung sollen die letzten Details für den Vollzug geregelt werden.

Der Grosse Rat hat die Verordnung beraten. Ein Antrag, welcher die Publikation im amtlichen Publikationsorgan als Kann-Formulierung vorsehen sollte, wurde abgelehnt. Weiter wurde die Aufsicht über das Beschaffungswesen statt dem Bau- und Umweltdepartement der Standeskommission übertragen.

Das Geschäft wurde mit dieser Änderung einstimmig angenommen. Die Verordnung wird gleichzeitig mit dem Einführungsgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen am 1. November 2022 in Kraft treten.

### **5. Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (EV-NISSG)**

Auf den 1. Juni 2019 wurden das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall und die dazugehörige Verordnung in Kraft gesetzt. Unter den Begriff «nichtionisierende Strahlung (NIS)» fallen die ultraviolette (UV) Strahlung, das sichtbare Licht, die Infrarotstrahlung sowie die elektromagnetischen Felder (EMF). Der Schall umfasst den hörbaren Schall sowie den Infra- und Ultraschall.

Die beiden Bundeserlasse enthalten insbesondere Regelungen über die Verwendung von Produkten mit nichtionisierender Strahlung und Schall (Solarien, kosmetische Laser etc.), die Massnahmen bei gesundheitsgefährdenden Expositionen und Verbote von Produkten oder Verwendungen mit erheblichem Gefährdungspotential.

Der Bund hat für den Sachbereich sehr ausführliche und umfassende Regelungen erlassen. Die Kantone sind lediglich für einzelne Vollzugsaufgaben vor Ort zuständig. Sie können sich im Wesentlichen auf die Zuweisung der innerkantonalen Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben beschränken.

Der Grosse Rat hat die Einführungsverordnung beraten und verabschiedet. Sie ist mit dem Beschluss des Grossen Rates in Kraft getreten.

## **6. Definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan**

An der ausserordentlichen kantonalen Urnenabstimmung vom 9. Mai 2021 wurde die Revision des Energiegesetzes als Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie gutgeheissen. Gemäss dem neuen Art. 14c Abs. 2 des Energiegesetzes ist der Grosse Rat für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan zuständig. Diese Festsetzung im Richtplan wird auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung vorgenommen.

An der Session vom 20. Juni 2022 hat der Grosse Rat in einer ersten Lesung eine umfassende Interessenabwägung bezüglich des Standorts Honegg vorgenommen. Aufgrund seiner Interessenabwägung und unter Berücksichtigung der erforderlichen Auflagen kam der Grosse Rat in erster Lesung zum Schluss, dass der Standort Honegg mit Vorbehalt für den Bau einer Windenergieanlage geeignet ist.

Der Grosse Rat hat die Interessenabwägung in zweiter Lesung abgeschlossen und hierauf beschlossen, den Standort Honegg definitiv im Richtplan festzusetzen. Das Geschäft geht nun zur Genehmigung an den Bund.

## **7. Landrechtsgesuche**

Der Grosse Rat hat Zilya Prichodko, geboren 1986 in Russland, wohnhaft an der St. Antonstrasse 3 in Oberegg, russische Staatsangehörige, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. verliehen. In die Einbürgerung miteinbezogen sind die Kinder Maximilian Prichodko, geboren 2011, und Marcel Prichodko, geboren 2014.

Appenzell, 25. Oktober 2022

### **Ratskanzlei**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig